

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 24

16. August 1979

E 21 410 B

Inhalt: Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Verordnung des Oberkirchenrats vom 25. Juli 1979
AZ 42.92 Nr. 16

Für die Kirchengemeinden, die Kirchenmusiker und die Orgelpfleger (Orgelsachberater/Orgelsachverständige) wird hinsichtlich der Orgeln in Kirchen und kirchlichen Gebäuden aufgrund von § 43 Abs. 2 KGO folgendes verordnet:

Zur Wahrnehmung der orgelpflegerischen Aufgaben in den Kirchenbezirken werden vom Oberkirchenrat Sachkundige als Orgelpfleger berufen. Diese sind den Kirchengemeinden und dem Oberkirchenrat verantwortlich.

Jedem Orgelpfleger wird ein bestimmtes Gebiet (Anlage 3) zugewiesen, in dem er alle Aufgaben der Orgelpflege gemäß dieser Ordnung wahrzunehmen hat.

Die Ordnung der Orgelpflege umfaßt

- 1) Wartung
- 2) Instandsetzung
- 3) Umbau
- 4) Neubau
- 5) Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 6) Genehmigung durch den Oberkirchenrat
- 7) Sonstige Bestimmungen

Anlage 1 – Ausschreibungsunterlagen

Anlage 2 – Gebührenordnung

Anlage 3 – Orgelpflegebereiche

Anhang – Beschaffung anderer Tasteninstrumente

1. Wartung

- 1.1 Der Organist ist für die ihm anvertraute Orgel und deren Wartung verantwortlich. Er hat über die Instandhaltung des Instruments zu wachen und kleine Schäden, soweit er dazu in der Lage ist, zu beheben.
Befunde über Störungen sind schriftlich niederzulegen; diese Aufzeichnungen sind dem Orgelbauer bei dessen nächster Anwesenheit zur Beseitigung der Anstände zu unterbreiten.
- 1.2 Schäden an und außerhalb der Orgel, soweit sie diese gefährden (z. B. Risse im Mauerwerk, undichtes Dach, undichte Fenster), hat der Organist dem Kirchengemeinderat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Nehmen die Schäden größere Ausmaße an, oder machen diese in absehbarer Zeit einen Um- oder Neubau erforderlich, hat der Kirchengemeinderat den zuständigen Orgelpfleger und die landeskirchliche Bauberatung zu benachrichtigen. Die Kirchengemeinde hat für rasche und wirksame Abhilfe der Schäden Sorge zu tragen.
- 1.3 Die Orgel (Gehäuse, Spieltisch, Motor- und Heizungsschalter) ist verschlossen zu halten.
- 1.4 Das Beistimmen der Zungenregister gehört in der Regel zu den Pflichten des Organisten, ebenso das Ölen des Gebläsemotors.
- 1.5 Die Orgel soll möglichst jährlich, auf jeden Fall alle zwei Jahre durch eine Orgelbaufirma gewartet und gestimmt werden. Es empfiehlt sich, hierüber einen Vertrag abzuschließen.
- 1.6 Die Beheizung der Kirche und der Feuchtigkeitsgehalt der Luft sind vom Organisten zu beobachten. Bei auffallenden Abweichungen ist die landeskirchliche Bauberatung durch die Kirchengemeinde zu verständigen.
- 1.7 Zutritt ins Innere der Orgel darf Außenstehenden nur im Benehmen mit dem Organisten gestattet werden.

2. Instandsetzung

- 2.1 Kleine Reparaturen im technischen Bereich der Orgel können von der Kirchengemeinde in eigener Zuständigkeit zur fachgerechten Ausführung vergeben werden.
- 2.2 Gehen Maßnahmen an der Orgel über die Behebung von Materialschäden hinaus oder werden weitere Arbeiten anlässlich einer Instandsetzung an der Orgel vorgenommen (z. B. Auswechseln eines Registers, Neuintonierung), ist der Orgelpfleger zur Beratung zuzuziehen.

3. Umbau

- 3.1 Bei Umbauten ist ein Gutachten des Orgelpflegers einzuholen.

- 3.2 Auch für die Durchführung von Umbauten gelten die Bestimmungen der Ziffern 4 (Neubau) und 5 (Denkmalschutz und Denkmalpflege) entsprechend.
- 3.3 Soweit Umbauten das Gehäuse und den Prospekt umschließen, ist die landeskirchliche Bauberatung zu beteiligen.

4. Neubau

- 4.1 Bei einem Orgelneubau hat die Kirchengemeinde vom Orgelpfleger ein Gutachten über die Aufstellung, die Bauweise und die Disposition des zu erbauenden Instrumentes anzufordern. Fragen des Standortes, der Gestaltung und der Akustik sind rechtzeitig mit der landeskirchlichen Bauberatung zu klären. Hierbei ist zu entscheiden, wer den Vorentwurf für das Gehäuse und den Prospekt entwickelt (z. B. Architekt, Orgelpfleger).
- 4.2 Bei außerordentlichen Plänen und Fragen des Orgelneubaus behält sich der Oberkirchenrat die Zuziehung weiterer Sachverständiger vor.
- 4.3 Vorschläge Dritter (z. B. Organisten, Orgelbauer) kann der Orgelpfleger berücksichtigen.
- 4.4 Für die Detailplanung der funktionellen und technischen Einordnung der Orgel im Kirchenraum ist eine ständige Fühlungnahme der am Bau Beteiligten notwendig.
- 4.5 Das Einholen von mindestens drei Angeboten (einschließlich Vorentwurf für Gehäuse und Prospekt) durch die Kirchengemeinde erfolgt aufgrund der Ausschreibungsunterlagen des Orgelpflegers (siehe Anlage 1).
- 4.6 Die eingereichten Angebote sind Eigentum der Bieter. Es ist daher nicht gestattet, Konkurrenzfirmen unmittelbar oder mittelbar Einblick in die Angebote zu gewähren oder Einzelheiten mitzuteilen.
- 4.7 Die Angebote werden vor Beschlußfassung durch den Kirchengemeinderat dem Orgelpfleger zur Prüfung und Stellungnahme übergeben.
- 4.8 Nach Genehmigung durch den Oberkirchenrat erteilt der Kirchengemeinderat den Auftrag unter Zugrundelegung des Angebotes und der Festlegungen mit dem Orgelpfleger durch Abschluß eines Orgelbauvertrages.*) Von der erfolgten Auftragserteilung ist der Orgelpfleger durch die Kirchengemeinde in Kenntnis zu setzen. Etwaige Änderungen des Auftrages und Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

*) Der Orgelbauvertrag ist nach dem im Amtsblatt Band 41, Seite 203 ff. veröffentlichten Muster abzuschließen.

- 4.9 Nach Auftragserteilung hat sich der Orgelpfleger mit dem Orgelbauer in Verbindung zu setzen, damit alle Einzelheiten der Anlage, der Spieltisch- und Mensurgestaltung, der Intonation usw. im Rahmen des beschlossenen Orgelbauvertrages endgültig geregelt werden können.
- 4.10 Der Orgelpfleger hat die Pflicht, sich über die Einhaltung der vertraglichen Festlegungen und die Art der Bauausführung zu vergewissern.
- 4.11 Die Festlegung der Intonation erfolgt am Aufstellungsort im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Orgelpfleger und Orgelbauer.
- 4.12 Nach Beendigung aller Arbeiten hat die Kirchengemeinde in Gegenwart des Orgelbauers oder seines Vertreters die Orgel durch den zuständigen Orgelpfleger prüfen zu lassen. Den Befund hat der Orgelpfleger schriftlich als Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Mehrfertigung des Prüfungsberichtes ist der Orgelbaufirma und dem Oberkirchenrat zu überlassen. Die Vertragspartner haben in strittigen Fällen das Recht, auf eigene Kosten einen Sachverständigen zuzuziehen.
- 4.13 Wesentliche Abweichungen von dem im Angebot zugrunde gelegten Plan hat der Orgelpfleger schriftlich festzustellen. Die Abnahme des Werks durch die Kirchengemeinde darf in solchen Fällen erst erfolgen, wenn die Abweichungen berichtigt sind oder wenn die Kirchengemeinde unter Zustimmung des Oberkirchenrates nach Anhörung des Orgelpflegers ihr Einverständnis mit diesen Abweichungen erklärt hat.
- 4.14 Ist bei der Prüfung durch den Orgelpfleger die Erfüllung des Orgelbauvertrages festgestellt und sind etwaige Mängel beseitigt, so findet die Abnahme der Orgel durch die Kirchengemeinde statt.
- 4.15 Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat die Kirchengemeinde die Orgel durch den Orgelpfleger und den Organisten nochmals überprüfen zu lassen und bei der Lieferfirma die Abstellung dabei etwa festgestellter Mängel zu veranlassen.

5. Denkmalschutz und Denkmalpflege

- 5.1 Orgeln mit Denkmalwert sind Instrumente, die im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen sind, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. (§ 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale vom 25. Mai 1971, Gesetzblatt Baden-Württemberg Seite 209.)

- 5.2 Werden anlässlich der Untersuchung einer Orgel derartige Merkmale festgestellt, so hat die Kirchengemeinde den Oberkirchenrat zu verständigen, um eine Abklärung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden herbeizuführen.
- 5.3 Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

6. Genehmigung durch den Oberkirchenrat

- 6.1 Die Genehmigung des Oberkirchenrats ist einzuholen
 - 6.1.1 zur Instandsetzung von Orgeln, die Kulturdenkmale sind,
 - 6.1.2 zum Umbau von Orgeln,
 - 6.1.3 zum Neubau von Orgeln.
- 6.2 Die Genehmigung ist vor Erteilung des Auftrages an den Orgelbauer einzuholen. Dabei sind anzuschließen
 - 6.2.1 der Beschluß des Kirchengemeinderates über Instandsetzung, Umbau oder Neubau in Form eines Auszuges aus dem Verhandlungsbuch;
 - 6.2.2 der Beschluß des Kirchengemeinderates über den Finanzierungsplan mit einer Stellungnahme der Kirchlichen Verwaltungsstelle;
 - 6.2.3 eine Äußerung des zuständigen Orgelpflegers über den bisherigen Zustand der Orgel, das Gutachten des Orgelpflegers über den Um- oder Neubau der Orgel und die Stellungnahme des Orgelpflegers zu den vorliegenden Angeboten;
 - 6.2.4 die Angebote der Orgelbaufirmen;
 - 6.2.5 der Entwurf für Gehäuse und Prospekt.
 - 6.2.6 Bei Orgeln, die Kulturdenkmale sind, ist auf diese Eigenschaften hinzuweisen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Neu- und Umbauten von Orgeln sind der staatlichen Gebäude- und Elementarschadenversicherung zu melden.
- 7.2 Der Oberkirchenrat gibt die Namen der bestellten Orgelpfleger und deren Dienstbereiche bekannt (Anlage 3). Bei begründetem Wunsch kann eine Kirchengemeinde anstelle des zuständigen Orgelpflegers auch einen anderen der bestellten Orgelpfleger im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat zur Beratung heranziehen. Der zuständige Orgelpfleger wird davon unterrichtet.
- 7.3 Die Honorierung der Orgelpfleger ist in der Gebührenordnung (Anlage 2) geregelt.
- 7.4 Die Ordnung der Orgelpflege wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt verbindlich. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des

Evangelischen Oberkirchenrats über die Orgelpflege vom 18. Januar 1940, Amtsblatt Band 29, Seite 137, aufgehoben.

Stuttgart, den 25. Juli 1979

I. V.
Ströbel

Anlage 1 zur Ordnung der Orgelpflege

Ausschreibungsunterlagen

I.

Die Ausschreibungsunterlagen müssen Angaben enthalten über

1. Aufstellungsort (Grundriß, Aufriß, Schnitt, Fotografien)
2. Disposition
 - 2.1 Anordnung der Teilwerke
 - 2.2 Tonumfänge von Manualen und Pedal
 - 2.3 Material der Pfeifen
 - 2.4 Prospektregister
 - 2.5 Aufbau der gemischten Stimmen
 - 2.6 Koppeln
3. Bauweise
 - 3.1 Windladen
 - 3.1.1 Systeme
 - 3.1.2 Stellung – Anlage
 - 3.2 Spieltraktur
 - 3.3 Registertraktur mit Spielhilfen
 - 3.4 Spieltisch – Spielschrank
 - 3.4.1 Stellung
 - 3.4.2 Anordnung der Registerzüge oder -wippen etc.
 - 3.4.3 Art der Pedalklavatur
 - 3.4.4 Art der Orgelbank
 - 3.4.5 Art der elektrischen Ausstattung (einschließlich Beleuchtung und Heizung)
4. Gehäuse und Prospekt
 - 4.1 Gestaltung (Vorentwurf)
 - 4.2 Material

5. Alternativen
 - 5.1 Vorschläge des Orgelpflegers
 - 5.2 Vorschläge des Orgelbauers
6. Angaben über die Aufschlüsselung des Preises nach Positionen
7. Abgabetermin

II.

Von den Bietern sind in den Angeboten die einzelnen Positionen der Ausschreibungsunterlagen vollständig zu berücksichtigen.

Außerdem müssen die Angebote detaillierte Angaben enthalten über

1. Messuren bezogen auf C der Prinzipalbasis
2. Stimmung (Regelfall: $a' = 880$ Hz; temperierte Normalstimmung)
3. Ausführungsart der Windladen
4. Ausführungsarten der Trakturen (Konstruktionssysteme)
5. Ausführungsart der inneren Gerüstkonstruktion
6. Vom Auftraggeber zu übernehmende Leistungen (bauseitige Leistungen)
7. Liefer- und Zahlungsbedingungen
 - 7.1 Lieferfrist
 - 7.2 Endpreis
 - 7.3 Zahlungsweise
 - 7.4 Gewährleistung

Anlage 2 zur Ordnung der Orgelpflege

Gebührenordnung für Orgelpfleger

- I. Pauschale für Neu- und Umbauten

Leistungen des Orgelpflegers, die durch ein Pauschalhonorar (vgl. Ziff. II) abgegolten werden:

 1. a) Untersuchung und Besichtigung von Orgel und Kirchenraum an Ort und Stelle
b) Gutachten über den Befund (Befundsbericht)
 2. Eine grundlegende Besprechung mit dem Kirchengemeinderat oder mit beauftragten Vertretern des Kirchengemeinderates
 3. Erstellen von Ausschreibungsunterlagen
 4. Prüfen der Angebote einschließlich Stellungnahme zu den Angeboten
 5. Planung der technischen und klanglichen Anlage (Klärung von Einzelfragen mit dem Orgelbauer)

6. Bauüberwachung und Festlegung der Intonation: bis zu drei Besuche (weitere erforderliche Besuche sind gesondert zu honorieren)
7. Prüfung der fertiggestellten Orgel einschließlich Abnahmebericht

II. Pauschsätze

1. Für Serieninstrumente: DM 150,- (einheitlich)
2. Für Individualbauten: DM 300,- Grundpauschale bis zu einem Aufwand von DM 20 000,-
Zuschlag bei einem DM 20 000,- übersteigenden Aufwand:

bis zu DM	5 000,-	mehr als DM 20 000,-	1,00 v. H.	=	DM 50,-
bis zu DM	10 000,-	mehr als DM 20 000,-	0,90 v. H.	=	DM 90,-
bis zu DM	25 000,-	mehr als DM 20 000,-	0,70 v. H.	=	DM 175,-
bis zu DM	50 000,-	mehr als DM 20 000,-	0,50 v. H.	=	DM 250,-
bis zu DM	75 000,-	mehr als DM 20 000,-	0,40 v. H.	=	DM 300,-
bis zu DM	100 000,-	mehr als DM 20 000,-	0,35 v. H.	=	DM 350,-
bis zu DM	200 000,-	mehr als DM 20 000,-	0,25 v. H.	=	DM 500,-

 Für Orgeln mit einem höheren Aufwand als DM 220 000,-:
Einheitliche Pauschale von DM 900,-

III. Als Auslagenersatz zu erstatten oder als Honorar zu vergüten sind:

1. Reisekosten (Fahrtkostenersatz und Tagegeld) nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirche (auch bei Leistungen unter Ziff. I)
2. Verauslagte Porti und Telefongebühren
3. Sondergutachten mit DM 50,-
4. Der Zeitaufwand für Untersuchung einschließlich eines Sondergutachtens ist gesondert zu berücksichtigen. Die Stundensätze werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.
5. Beratung bei Instandsetzung: entsprechend Ziff. III. 3 und/oder III. 4
6. Überwachung von Instandsetzung einschließlich Abnahme: Für Zeitaufwand entsprechend Ziff. III. 4
7. Sondersitzungen (zusätzliche Beratungen, zusätzliche Besuche): Für Zeitaufwand pauschal DM 50,-
8. Gehäuseentwürfe: Honorar nach Vereinbarung

Anlage 3 zur Ordnung der Orgelpflege

Ordnung der Orgelpflegebereiche und der personellen Zuständigkeit

Kirchenbezirk	Orgelpfeger	Kirchenbezirk	Orgelpfeger
Aalen	[REDACTED]	Künzelsau	[REDACTED]
Backnang	[REDACTED]	Leonberg	[REDACTED]
Balingen	[REDACTED]	Ludwigsburg	[REDACTED]
Besigheim	[REDACTED]	Marbach	[REDACTED]
Biberach	[REDACTED]	Mühlacker	[REDACTED]
Blaubeuren	[REDACTED]	Münsingen	[REDACTED]
Blaufelden	[REDACTED]	Nagold	[REDACTED]
Böblingen	[REDACTED]	Neuenbürg	[REDACTED]
Brackenheim	[REDACTED]	Neuenstadt	[REDACTED]
Calw	[REDACTED]	Nürtingen	[REDACTED]
Cannstatt	[REDACTED]	Öhringen	[REDACTED]
Crailsheim	[REDACTED]	Ravensburg	[REDACTED]
Degerloch	[REDACTED]	Reutlingen	[REDACTED]
Ditzingen	[REDACTED]	Schorndorf	[REDACTED]
Esslingen	[REDACTED]	Stuttgart	[REDACTED]
Freudenstadt	[REDACTED]	Sulz	[REDACTED]
Gaildorf	[REDACTED]	Tübingen	[REDACTED]
Geislingen	[REDACTED]	Tuttlingen	[REDACTED]
Schwäb. Gmünd	[REDACTED]	Ulm	[REDACTED]
Göppingen	[REDACTED]	Urach	[REDACTED]
Schwäb. Hall	[REDACTED]	Vaihingen/Enz	[REDACTED]
Heidenheim	[REDACTED]	Waiblingen	[REDACTED]
Heilbronn	[REDACTED]	Weikersheim	[REDACTED]
Herrenberg	[REDACTED]	Weinsberg	[REDACTED]
Kirchheim u. T.	[REDACTED]	Zuffenhausen	[REDACTED]

Soweit sich eine Kirchengemeinde mit der Beschaffung eines elektronischen Instruments befaßt, sind für eine Beratung zuständig:

Für die Kirchenbezirke:

Balingen, Calw, Freudenstadt, Münsingen,
Nagold, Neuenbürg, Sulz und Tuttlingen

Kirchenmusikdirektor

[REDACTED]

Backnang, Besigheim, Brackenheim, Cannstatt, De-
gerloch, Gaildorf, Schw. Gmünd, Heilbronn, Neu-
enstadt, Öhringen, Schorndorf, Stuttgart, Waibling-
gen, Weinsberg und Zuffenhausen

Kantor

[REDACTED]

Aalen, Biberach, Blaubeuren, Blaufelden, Crailsheim,
Geislingen, Schw. Hall, Heidenheim, Künzelsau, Ra-
vensburg, Ulm, Urach und Weikersheim

Kantor

Böblingen, Ditzingen, Esslingen, Göppingen, Her-
renberg, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Mar-
bach, Mühlacker, Nürtingen, Reutlingen, Tübingen
und Vaihingen/Enz

Kantor

Namen und Anschriften der Orgelpfleger

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

Anhang zur Ordnung der Orgelpflege

Beschaffung anderer Tasteninstrumente

1. Wenn aufgrund besonderer Verhältnisse die Anschaffung einer Orgel nicht möglich ist oder die Beschaffung eines anderen Tasteninstrumentes geboten erscheint, ist in entsprechender Anwendung der Ordnung der Orgelpflege die Einschaltung eines Orgelpflegers erforderlich.

2. Die Kirchengemeinde hat sich vom Orgelpfleger über die Möglichkeiten der Anschaffung und Aufstellung eines Instrumentes beraten zu lassen. Bei Neu- oder Umbauten von Räumen ist es geboten, den Orgelpfleger vor Erstellung des Baugesuches in die Überlegungen mit einzubeziehen.
3. Vorschläge Dritter (z. B. Bezirkskantor, örtlicher Kirchenmusiker, Hersteller- oder Lieferfirma) kann der Orgelpfleger berücksichtigen.
4. Elektronische Instrumente
 - 4.1 Bei elektronischen Instrumenten ist für die Detailplanung der funktionellen und technischen Einordnung (z. B. Raumbedarf und Anordnung der Tonstrahler) eine ständige Fühlungnahme aller Beteiligten notwendig.
 - 4.2 Entsprechend Ziff. 4.5 der Ordnung der Orgelpflege ist das Einholen von mindestens drei Angeboten durch die Kirchengemeinde erforderlich.
 - 4.3 Die Angebote werden gemäß Ziff. 4.7 der Ordnung der Orgelpflege vor Beschlußfassung durch die Kirchengemeinde dem Orgelpfleger zur Prüfung und Stellungnahme übergeben.
 - 4.4 Der Auftrag wird von der Kirchengemeinde unter Zugrundelegung des Angebotes und der Festlegungen mit dem Orgelpfleger durch Abschluß eines Kaufvertrages erteilt. Von der erfolgten Auftragserteilung ist der Orgelpfleger durch die Kirchengemeinde in Kenntnis zu setzen. Etwaige Änderungen des Auftrags und Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
 - 4.5 Nach Auftragserteilung hat sich der Orgelpfleger mit der Hersteller- bzw. Lieferfirma in Verbindung zu setzen, damit alle Einzelheiten der Anlage, Aufstellung, klanglichen Gestaltung und dergleichen im Rahmen des beschlossenen Kaufvertrages endgültig geregelt werden können.
 - 4.6 Nach Aufstellung des Instrumentes hat die Kirchengemeinde in Gegenwart eines Vertreters der Hersteller- bzw. Lieferfirma dieses durch den zuständigen Orgelpfleger prüfen zu lassen. Den Befund hat der Orgelpfleger schriftlich als Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Mehrfertigung des Prüfungsberichtes ist der Hersteller- bzw. Lieferfirma und dem Oberkirchenrat zu überlassen. Die Vertragspartner haben in strittigen Fällen das Recht, auf eigene Kosten einen Sachverständigen zuzuziehen.
 - 4.7 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnung der Orgelpflege entsprechend.

I. V.
Ströbel

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9—11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats — soweit noch vorrätig — bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49—1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart BLZ 600 500 00

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart BLZ 600 501 01

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart BLZ 600 100 70